

SATZUNG

DER GEMEINDE MOSSAUTAL

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - jeweils gültigen Fassung - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) - jeweils gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mossautal in der Sitzung am 03. Juli 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Mossautal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Gemeinde Mossautal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Mossautal einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

- (5) Die Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Nutzung des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. In besonderen Fällen bzw. ausnahmsweise kann die Gemeinde einen anderen Oberflächenbelag zulassen.
- (2) Die Abstellplätze für Fahrräder müssen einen luft- und wasserdurchlässigen Oberbelag haben und mit geeigneten Fahrradständern versehen sein.

- (3) Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Stellplätze auch auf bereits mit anderen Materialien befestigten Flächen eingerichtet werden.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze einschließlich Verkehrsflächen

- (1) Die Mindestgröße für PKW-Abstellplätze und ihre Verkehrsflächen beträgt 15 qm.
- (2) Für die Berechnung der Ablösesumme werden folgende Stellplatzgrößen einschließlich Verkehrsfläche festgesetzt:
1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger: 15 qm
 2. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen: 50 qm
 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus: 150 qm
 4. Die Größe der Garagen richtet sich nach der Garagenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 5. Soweit die Abstellplätze für Fahrräder nicht durch geeignete Fahrradstände in ihrer Größe festgelegt sind, ist ein Mindestmaß von 0,70 m Breite und 2,00 m Länge einzuhalten.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze und Abstellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Platzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz bzw. Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

- (1) Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem Bodenwert und den Herstellungskosten. Für das Gebiet der Gemeinde Mossautal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.400,00 EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.600,00 EURO
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	14.000,00 EURO

- (2) Über den Fortfall der Herstellungspflicht und über die Zahlung des Geldbetrages (Stellplatzablösung) entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Steht die Zahl der errechneten Stellplätze und Abstellplätze nach dieser Satzung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Stellplätzen für die bauliche Anlage, so kann

im Einvernehmen mit der Gemeinde die tatsächlich erforderliche Zahl von Stellplätzen fest-gesetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. August 1995 in Kraft.

64756 Mossautal, den 31. Juli 1995

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE MOSSAUTAL

Veröffentlicht gem. Hauptsatzung
in MOSSAUTAL AKTUELL
Nr. 31/1995 am 04. August 1995

K e i l, Bürgermeister

K e i l, Bürgermeister

ANLAGE 1

ZUR STELLPLATZ- UND ABLÖSESATZUNG

DER GEMEINDE MOSSAUTAL

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	-----
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studenten-	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je Bett

	wohnheime		
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeit- nehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutz- fläche
2.2	Räume mit erheblichen Be- sucher/innen-Verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, oder Beratungs- räume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutz- fläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Ver- kaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Ver- kaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innen-Verkehr	1 Stellplatz je 50 qm Ver- kaufsnutzfläche	1 je 100 qm Ver- kaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplatz je 15 qm Ver- kaufsnutzfläche	1 je 100 qm Ver- kaufsnutzfläche
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schul- aulen, Vortragshäuser)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen- plätze (z. B. Traininsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche

5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	1 je 40 Betten

7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9	1 Stellplatz je 5 Betten	1 je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellplatz je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm	1 je 750 qm Grund-

Grundstücksfläche,
jedoch mindestens
10 Stellplätze

stücksfläche

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Über den Fortfall der Herstellungspflicht und über die Zahlung des Geldbetrages (Stellplatzablösung) entscheidet der Gemeindevorstand.

**Vorstehender Satzungstext enthält alle Änderungen
bis Dezember 2006.**